

## Wissenswertes bei Reisen für Menschen ab 55

**Anmeldung:** Falls Sie sich für eines oder mehrere unserer Angebote entscheiden, melden Sie sich bitte schriftlich an. Das Anmeldeformular finden Sie auf der Seite "Anmeldung" oder zum downloaden im Internet. Sie bekommen von uns eine schriftliche Anmeldebestätigung und einen Überweisungsträger für die Anzahlung der Freizeit. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung von der Arbeiterwohlfahrt (AWO) schriftlich bestätigt worden ist.

**Anzahlung:** Nach Erhalt der Anmeldebestätigung ist innerhalb von 14 Tagen eine Anzahlung in Höhe von € 100.- pro Person erforderlich. Wird die Anzahlung nicht rechtzeitig geleistet, kann der gebuchte Platz von uns vergeben werden.

**Beschwerden:** Beschwerden, die eine ausgeschriebene Leistung betreffen, müssen gemäß geltendem Reiserecht vor Ort bei der Reiseleitung angezeigt und schriftlich festgehalten werden.

**Bus und Reiseroute:** Unser Hauptaugenmerk bei der Auswahl des Busunternehmens liegt auf der Zuverlässigkeit seiner Fahrer, der Einhaltung ihrer Lenkzeiten und der Wartung der Busse. Die Route, die der Bus zum Zielort fährt, wird möglichst immer die direkteste sein. Bei hohem Stauaufkommen überlassen wir es dem Fahrer sinnvoll auszuweichen.

**Insolvenzversicherung:** Die Reisen der AWO sind über eine so genannte Insolvenzversicherung gegen Zahlungsunfähigkeit abgedeckt. Einen Sicherungsschein erhalten Sie mit der Anmeldebestätigung.

**Reise- und Teilnahmebedingungen:** Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular werden unsere Reise- und Teilnahmebedingungen anerkannt. Darum gut und aufmerksam durchlesen!

**Versicherung:** Für die meisten Reisen gilt, dass es sinnvoll ist, eine Auslandsranken-, Unfall-, Reisegepäck- und/oder Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen. Auch der Abschluss einer Reiseabbruchversicherung sollte bedacht werden. Informationen und ggf. Formulare erhalten Sie bei uns.

**Reiseleitung:** Die besondere Qualität unserer Reisen besteht in der Reiseleitung. Sie werden grundsätzlich von einer erfahrenen Reiseleitung begleitet, die sich um Ausflugsziele, Freizeitprogramme und Ihr sonstiges Wohl bemüht. Sie sorgen dafür, dass die Reisenden Typisches und Sehenswertes der Umgebung kennenlernen können, sie kümmern sich um den Einzelnen und sind Ansprechpartner für die ganze Gruppe. Wenn Sie sich eine Reise auf Grund persönlicher Einschränkungen nicht mehr zutrauen, sprechen Sie mit uns. Unsere Reisebetreuung macht manches möglich.

Die ReiseleiterInnen arbeiten ehrenamtlich mit. Damit ist eine engagierte und persönliche Betreuung gewährleistet. Sie sind die ganze Zeit dabei, wohnen mit im Hotel und haben sich auf Ihre Aufgabe gewissenhaft vorbereitet und sind durch uns geschult worden.

**Programm:** Die Reiseleitung bietet ein Programm an, bei dem Sie Ihren Ferienort und die nähere Umgebung kennen lernen können. Daneben bleibt auch für eigene Unternehmungen Zeit. Die Teilnahme am Programm ist selbstverständlich freiwillig.

**Unterkünfte:** Die Kategorie der Unterkunft entnehmen Sie bitte der jeweiligen Reisebeschreibung. Die Preise verstehen sich bei Buchung eines Doppelzimmers. Einzelzimmerzuschläge sind jeweils angegeben.

Verpflegung: In der Regel sind die Freizeiten mit Halbpension; Ausnahmen sind die Winterfreizeiten mit Vollpension.

**Zuschüsse:** AWO Mitglieder der Ortsvereine des Landkreises Konstanz ...erhalten einmal jährlich einen Nachlaß von € 16.- auf unsere Reisen. Es lohnt sich also, bei uns Mitglied zu werden.

Bei Familienmitgliedschaften wird ein Nachlaß von 20,- € pro Familie gewährt.

## **Reise- und Teilnahmebedingungen (AGB)**

### 1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Teilnahmeberechtigt sind Mädchen und Jungen in den angegebenen Altersgruppen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem oder den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Menschen mit körperlichen oder seelischen Behinderungen können nur nach Absprache und schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter teilnehmen. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung von AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. schriftlich bestätigt worden ist.

### 2. Zahlungsbedingungen

Nach Erhalt der Teilnahmebestätigung, die als Rechnung gilt, und des Sicherungsscheins, ist binnen 14 Tagen eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zu leisten. Der Restbetrag ist bei Aushändigung der kompletten Reiseunterlagen nach Rechnungsstellung, frühestens aber 4 Wochen vor Reisebeginn fällig.

### 3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung von AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V.

### 4. Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von einem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Evtl. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird AWO-REISEN dem Reiseteilnehmer/der Reiseteilnehmerin eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Reiserücktritt anbieten. AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. ist berechtigt, unter bestimmten, in den Leistungsbeschreibungen im einzelnen anzugebenden Voraussetzungen nachträglich eine Änderung des Zustiegs-/Abfahrtsortes vorzunehmen.

### 5. Mindestteilnehmerzahlen:

AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. kann vom Reisevertrag bis 4 Wochen vor Reisebeginn zurückzutreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die Mindestteilnehmerzahl ist in der jeweiligen Freizeitausschreibung (siehe Katalog) angegeben. Eine entsprechende Mitteilung muss dem/der Teilnehmer/in bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zugegangen sein. Der bereits gezahlte Reisepreis wird im vollen Umfang erstattet. AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. ist bemüht ein Ersatzangebot zu stellen.

### 6. Rücktritt, Umbuchung

Ein Rücktritt von einer Freizeit, d.h. Reise, soll zur Beweissicherung schriftlich erfolgen. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V.. Tritt ein Reiseteilnehmer/ eine Reiseteilnehmerin vom Reisevertrag zurück oder aber tritt er/sie, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Freizeit nicht an, kann AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. eine angemessene Entschädigung für die getroffene Reisevorbereitung und für seine Aufwendungen verlangen:

- bis 60 Tage vor Reisebeginn 20% des Reisepreises
- 59 bis 30 Tage vor Reisebeginn 30% des Reisepreises
- 29 bis 15 Tage vor Reisebeginn 40% des Reisepreises
- 14 bis 8 Tage vor Reisebeginn 60% des Reisepreises
- 7 Tage bis 1 Tag vor Reisebeginn 80% des Reisepreises
- am Abreisetag oder später 90% des Reisepreises

Die Berechnung der Pauschalsätze berücksichtigt die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich anderweitige Verwendung der Reiseleistungen. Dem Teilnehmer bleibt es freigestellt nachzuweisen, daß der Aufwand von AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. geringer ausfällt als die angegebenen Pauschalsätze.

Tritt der Reiseteilnehmer/die Reiseteilnehmerin ohne vorherige Rücktrittserklärung die Reise nicht an, so gilt dies als am Abreisetag erklärter Rücktritt vom Vertrag. Nichtzahlung des Teilnahmebeitrages, d.h. des Reisepreises, stellt in keinem Fall eine Rücktrittserklärung dar.

Lässt sich der Reiseteilnehmer /die Reiseteilnehmerin mit Zustimmung von AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. durch eine geeignete Person vertreten oder nimmt er/sie mit Zustimmung der AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. an einer anderen Freizeit teil, so werden lediglich Verwaltungskosten in Höhe von 30,00 € sowie der Differenzbetrag der Reise erhoben.

AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. empfiehlt den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.

AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. kann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn

- der Vertragspartner (TeilnehmerIn bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigte(r) seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt oder die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält.
- die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände (Krieg, Streik, Unruhen, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen etc.) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.
- die Mindestteilnehmerzahl (siehe jeweilige Freizeitausschreibung) nicht erreicht wird.

Eine entsprechende Mitteilung muss dem/der Teilnehmer/in bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zugegangen sein. AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. ist bemüht ein Ersatzangebot zu stellen.

## 7. Ersatzperson

Bis vor Reisebeginn kann sich ein Reiseteilnehmer/ eine Reiseteilnehmerin bei der Durchführung der Fahrt durch eine dritte Person ersetzen lassen. AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn durch deren Teilnahme Mehrkosten entstehen und wenn der Dritte den besonderen Erfordernissen in Bezug auf die Reise nicht genügt oder inländische bzw. ausländische gesetzliche Vorschriften einer Teilnahme entgegenstehen. Hierfür werden, wie bei der Umbuchung 30,00 € in Rechnung gestellt.

## 8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände:

Wird eine Fahrt infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. als auch der Reiseteilnehmer/die Reiseteilnehmerin den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reiseteilnehmer/die Reiseteilnehmerin zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reiseteilnehmer/ der Reiseteilnehmerin zur Last.

## 9. Haftung:

AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. haftet für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

## 10. Beschränkung der Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung der AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis 4.100,- EUR; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschaden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise.

10.2 AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden. Ein Schadensersatzanspruch gegen AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

10.3 Kommt AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen. Kommt AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

#### 11. Haftungsausschluß

Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl. Wir empfehlen daher den Abschluss einer Reisegepäck- und Reiseunfallversicherung. Der Teilnehmer haftet für jeden Schaden, der durch die von ihm mitgeführten Sachen verursacht wird.

#### 12. Gepäckbeförderung

Gepäck wird im normalen Umfang befördert, dies bedeutet pro Person einen Koffer und ein Handgepäckstück, im Winter zusätzlich ein Paar Ski/ein Snowboard sowie ein Paar Skischuhe. Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Reiseteilnehmer/ der Reiseteilnehmerin beim Umsteigen von einem Transportmittel in ein anderes selbst zu beaufsichtigen.

#### 13. Ansprüche aus dem Reisevertrag

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

#### 14. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Visakosten sind grundsätzlich nicht im Reisepreis inbegriffen. Mit der Buchungsbestätigung teilt AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. die zum Buchungszeitpunkt geltenden Bestimmungen zu Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften, soweit sie AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. bekannt sind oder bekannt sein müssten, mit. AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. gibt Änderungen der genannten Bestimmungen bis zum Abreisetag schriftlich nach Kenntnisnahme bekannt. Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der Reiseteilnehmer/ die Reiseteilnehmerin selbst verantwortlich. AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. übernimmt keine Haftung für die Nachteile, die sich aus der Nichtbeachtung obiger Vorschriften ergeben.

#### 15. Mitwirkungspflicht der Reisetilnehmer

AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. ist bemüht die Reise zur Zufriedenheit aller Teilnehmer vertragsgerecht durchzuführen. Die Reisetilnehmer/ Reisetilnehmerinnen sind verpflichtet bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. Schaden gering zu halten. Die Reisetilnehmer/ Reisetilnehmerinnen sind insbesondere verpflichtet Beanstandungen, unverzüglich der örtlichen Reisebegleitung zur Kenntnis zu bringen. Diese hat in angemessener Zeit für Abhilfe zu sorgen, sofern das möglich ist. Unterlässt es der Reisetilnehmer/die Reisetilnehmerin schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt unter Umständen ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

#### 16. Ausschluss

AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. erwartet, dass der TN sich in die Gruppengemeinschaft einfügt und den Weisungen der Betreuer und Betreuerinnen Folge leistet und die Sitten und Gebräuche des Gastlandes respektiert. Wenn sich ein/e Teilnehmer/in trotz Abmahnung durch AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. oder seine Beauftragten nicht als gemeinschaftsfähig erweist, nachhaltig stört, das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt, die Gruppengemeinschaft gefährdet, oder gegen die Gesetze und Sitten und Gebräuche des Gastlandes grob verstößt, gibt der Reisetilnehmer/ die Reisetilnehmerin AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. die Möglichkeit, ihn/sie nach Abmahnung ohne Erstattung des Reisepreises von der weiteren Reise auszuschließen und den Reisetilnehmer/ die Reisetilnehmerin nach Hause zu schicken. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Reisetilnehmers/der Reisetilnehmerin bzw. der Erziehungsberechtigten. Bei Minderjährigen gehören dazu auch die Kosten für eine Begleitperson, einschließlich der Kosten für den Rücktransport der Begleitperson zum Ferienort. Ein Anspruch auf Erstattung des Reisepreises besteht in diesem Fall nicht. Zu groben Verstößen gehören auch Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz betreffs Alkohol- und Nikotinmissbrauchs und der Besitz oder der Konsum von illegalen Drogen jeglicher Art.

#### 17. Allgemeines

Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt AWO-REISEN, ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND KONSTANZ E.V. vorbehalten. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.